



Newsletter

3 / 2009

Inhalt:

- Der Bundesverband hat einen neuen Vizepräsidenten
- Anerkennung des bayrischen Landesverbandes
- Gründung des baden-württembergischen Landesverbandes
- Gründung des hessischen Landesverbandes
- Berufung des Landesbeauftragten für Rheinland-Pfalz
- Die Bedeutung der Landesverbände für den BfCW
- Terminvorschau 2010
- Prüfung für die Lizenz Trainer C Breitensport
- 6. Deutsche Meisterschaft 2009
- Impressionen der 6. Deutschen Meisterschaft
- Begrüßung neuer Mitgliedsvereine
- Aus den Mitgliedsvereinen
- Informationen des Verbandes
- Weihnachtsgrüße des Präsidiums
- Impressum

Der Bundesverband für Country & Westerntanz hat einen neuen Vizepräsidenten

In der letzten Sitzung des BfCW-Vorstands am 8.11.2009 hat der Vorstand mit einstimmigem Beschluss Robert Hahn als Vizepräsidenten des Verbandes kommissarisch in sein Amt eingesetzt.



Da das Amt des Vizepräsidenten seit dem letzten Verbandstag 2008 unbesetzt war, hat der Vorstand von seinem Recht, ein Amt kommissarisch zu besetzen, Gebrauch gemacht, und Robert Hahn zur Mitarbeit bewegen können. Robert Hahn ist seit vielen Jahren aktiv im Geschehen rund um den Country & Westerntanz tätig, hat tatkräftig bei der Gründung des bayrischen Landesverbandes mitgearbeitet und das Amt des Landesvertreters übernommen.

Der Vorstand freut sich über den Gewinn eines erfahrenen Mitglieds und freut sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Der erste Landsverband des BfCW hat sich in Bayern gegründet

Bereits 2005 wurde der BCWTV e.V. in Bayern gegründet und hat seine Arbeit aufgenommen. Nachdem nun alle erforderlichen Kriterien und Bedingungen erfüllt und die Nachweise erbracht wurden, konnte der Vorstand des BfCW am 08.11.2009 die Anerkennung als erster offizieller Landesverband des BfCW aussprechen und Robert Hahn als Vorsitzenden begrüßen.

Man darf auf den Fortgang gespannt sein, da alle Beteiligten erstmalig mit diesem Umstand befasst sein werden und man kann davon ausgehen, dass noch einiges geregelt und besprochen werden muss, um für alle Beteiligten die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen.

Für Baden – Württemberg wurde eine

Landesbeauftragte berufen

Nach der Gründung des bayrischen Landesverbandes haben die Baden-Württemberger nachgezogen und im August 2009 den Landesverband CWTBaWü gegründet und ihre Arbeit aufgenommen. Bis zu seiner Anerkennung als offizieller Landesverband des BfCW liegt noch viel Arbeit vor den Initiatoren.

Sigrun Kircher wurde vom Vorstand des BfCW als Landesbeauftragte berufen und will sich ganz den Aufgaben eines eigenständigen Landesverbandes widmen. Wir wünschen Sigrun viel Erfolg bei Ihrer Arbeit und sehen mit Freude dem Tag der Anerkennung entgegen.

In Hessen laufen die Vorbereitungen für die

Gründung eines Landesverbandes auf Hochtouren

Auch in Hessen ist der langjährige Landesbeauftragte Wolfgang Truss mit der Gründung eines Landesverbandes beschäftigt. Eine erste Sitzung der hessischen Vereine hat inzwischen stattgefunden. Am 01.11.2009 wurde der HCWTV von 7 der 9 anwesenden Vereine gegründet, so dass man davon ausgehen kann, dass auch hier in Kürze die erforderlichen Formalitäten abgeschlossen sein werden und auch der hessische Landesverband anerkannt werden kann.

Wir wünschen Wolfgang Truss und allen anderen Beteiligten viel Erfolg und freuen uns auf das Ergebnis.

In Rheinland-Pfalz konnte ein Landesbeauftragter

gewonnen werden

Auch in Rheinland-Pfalz konnte ein Mitglied des BfCW für das Amt eines Landesbeauftragten gewonnen werden. Mit Friedrich Reinecker konnte ein weiterer, sehr erfahrener Mitstreiter für den BfCW ins Boot geholt werden. Friedrich Reinecker wird zunächst als Beauftragter fungieren, wird aber an der Gründung eines Landesverbandes arbeiten.

Die Bedeutung der Landesverbände für den BfCW

Wie auf den vorigen Seiten zu lesen war, ist mit der Aufnahme BWCTV e.V. als ersten offiziellen Landesverband des BfCW sowie mit der Berufung mehrerer Landesbeauftragten in verschiedenen Bundesländern und damit der Vorbereitung für die Gründung von weiteren Landesverbänden das Arbeitsergebnis des Vorstandes in den letzten gut eineinhalb Jahren zu erkennen. Die Voraussetzungen für die Gründung eines anerkannten Landesverbandes wie zum Beispiel das Vorhandensein von 7 Mitgliedsvereinen, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, der Eintrag ins Vereinsregister und vieles mehr müssen zunächst mit viel Einsatz angegangen werden, um den Erfolg dann genießen zu können.

Dafür bedankt sich der derzeitige Vorstand des BfCW bei allen im Vorfeld genannten, die sich mit viel Engagement dieser Aufgabe bereits gewidmet haben oder noch widmen werden.

Wir wünschen allen viel Erfolg und freuen uns auf eine gute, fruchtbare Zusammenarbeit zum Wohle des Verbandes und seiner Mitglieder.

Die Aufgaben eines Landesverbandes liegen in der Regelung der landesspezifischen Verbandsangelegenheiten, Er vertritt die Interessen des BfCW auf Landesebene, betreut die Mitgliedsvereine vor Ort und entlastet auf diese Weise in enger Zusammenarbeit den Vorstand des Bundesverbandes. Die Mitarbeit bei der Überarbeitung des Regelwerks und verschiedener anderer Aufgaben des Vorstandes sind beabsichtigt. Mit mehreren Ausschüssen, die sich aus den Mitgliedern der Landesverbände zusammensetzen, sollen die Probleme und Aufgaben an eine breitere Basis verteilt werden.

Die ersten Schritte sind gemacht und damit das allerwichtigste erledigt.

Mit großem Stolz kann festgestellt werden, dass mit dem Landesbeauftragten für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz nun 5 von 16 möglichen Landesbeauftragten ernannt ist. Am Gewinn der restlichen 11 Bundesländer wird der Vorstand weiter arbeiten, aber, wie bereits festgestellt, manche Dinge benötigen einfach etwas Zeit und Geduld!

Terminvorschau 2010

TTS 17.1. / 21.2. / 21.3. / 11.4. / 16.5. / 20.6.

19.9. / 10.10. / 21.11. / 05.12.2010

Welche der Termine als Erhaltsschulungen angerechnet werden sowie die Themen und die Veranstaltungsorte werden noch bekannt gegeben.

Jahreshauptversammlung

20.03.2010 in Kupferzell-Eschental

Country-Music-Messe

12. -14.2.2010 in Berlin

German Masters

24. /25.4.2010 in Flörsheim

Breitensportturniere

Süd 8.5.2010

Nord 5.6.2010

Mitte 26.6.2010

Die Ausschreibungen für die Breitensportturniere sind bereits an die Mitglieder verschickt. Bewerbungsschluss ist der 31.12.2009.

7. Deutsche Meisterschaft

23. /24.10.2010 in Flörsheim

Prüfung für die Trainer C-Lizenz

Anfang Juni war es für die 22 Anwärterinnen und Anwärter für die Trainer C-Lizenz Breitensport im Country & Westerntanz soweit. Die erste Prüfung stand bevor. Austragungsort war das "Old Stuff" in Groß Gerau, wo auch schon die vorhergegangenen Ausbildungswochenenden unter der Leitung von Yvonne Zielonka-Hlousek stattfanden. Fußtechnik, Tanzhaltung und Musiklehre waren nur einige der zu lernenden Themen, die sowohl theoretisch als auch praktisch erlernt und geübt wurden. Alle Lehrgangsteilnehmer, auch diejenigen, die schon seit vielen Jahren selber tanzen und auch unterrichten, hatten viel zu lernen und zu üben.

Aufgeteilt in 2 Gruppen startete die erste Gruppe mit der Prüfung in der Lehrprobe. Jeder Prüfling hatte 14 Tage Zeit, sich auf die gestellte Aufgabe vorzubereiten. Hier war eine Trainingsstunde vor den Augen und Ohren der Prüfer zu absolvieren. Die zweite Aufgabe bestand in einem weiteren praktischen Teil im Vortanzen der Grundschrirte, die vorher von Ausbilderin Yvonne Zielonka-Hlousek in drei Choreographien eingearbeitet wurden.

Am Sonntag ging es weiter mit der praktischen Prüfung. Dieses Mal hatten die Prüflinge einen umfangreichen Katalog von Fragen mündlich zu beantworten und praktisch vorzuführen. Im letzten Teil der Prüfung war dann die schriftliche Form gefragt. Eine Vielzahl von Fragen zum Thema Linedance war zu beantworten. Allen Prüflingen rauchten die Köpfe ebenso wie die Füße.

Es sollte sich zeigen, dass für fast alle Prüflinge die Anstrengungen nicht umsonst gewesen sein sollten. Nach der Auswertung aller Ergebnisse stand fest, dass fast alle die Prüfung bestanden hatten. Nur wenige mussten die Prüfung in Teilbereichen wiederholen. Hiermit war nun die erste Hürde auf dem Weg zur Lizenz genommen.

Die Ausbildung nahm Ende Oktober ihren Fortgang mit dem Couple-Dance unter der Leitung von Michael P. Walter.

Wie schon im ersten Teil der Ausbildung gab es auch hier für alle Beteiligten viel Neues zu lernen. Hier war die größte Schwierigkeit, dass alle die Schritte in dem für sie jeweils anderen Geschlecht zu tanzen hatten, was durchaus nicht leicht zu bewerkstelligen war, denn welcher „führungsgeübte“ Herr hatte vorher schon mal als Dame getanzt und welche Dame hatte sich vorher schon in der Führungsrolle geübt. Es gab viel Spaß und viel zu lachen beim Üben, wenn auch der Ernst dabei nicht zu kurz kam.

Denn Prüfungsaufgabe war, dass jeder Prüfling zwei unmittelbar vor der Prüfung ausgeloste Tänze entweder als Herr oder als Dame allein zu tanzen hatte, was eine besondere Herausforderung war, da das Prüfungsgremium beim Vortanzen ja auch immer sehen wollte, wo sich der entsprechende „Gegner“ gerade befand! Dieser Umstand beherrschte auch die Lehrproben, die von allen Prüflingen wiederum abgelegt werden mussten. Zwar hatten fast alle die vorherige Lehrprobe bestanden, trotzdem war bei dieser Lehrprobe wieder der besondere Umstand, dass nicht nur

ein Tänzer oder eine Tänzerin belehrt werden mussten, sondern sowohl als auch. Das fängt schon damit an, dass jeder in einer anderen Haltung und mit einem anderen Fuß beginnt. Und geht damit weiter, dass die Dame mitunter rückwärts tanzt und sich außerdem noch drehen soll. Das alles hatten die Prüflinge anschaulich und verständlich zu zeigen und der anwesenden „Gruppe“ zu lehren. Außer dieser praktischen Demonstration war auch hier wieder das theoretische Wissen in schriftlicher und mündlich/praktischer Form gefragt.

Durch die Größe der Prüfungsgruppe bedingt war das Prüfungswochenende für alle, besonders auch für das Prüfungsgremium, sehr lang und nicht weniger anstrengend. Trotz Einteilung in zwei Prüfgruppen, war das Wochenende doch trotz verschiedener Anfangszeiten lang und aufregend, da ja immer wieder Pausen zwischen den einzelnen Prüfungen lagen und die Nervosität vor einer Teilprüfung war immer vorhanden.

Aber, was lange währt, wurde am Ende mit 19 bestandenen Prüfungen belohnt. Nur zwei der Lizenzanwärter müssen in jeweils einer Teilprüfung erneut geprüft werden.

Mit viel Freude konnte Manuela DeGuire, die Präsidentin des BfCW, am Sonntag die Lizenzen Trainer C Breitensport überreichen und dabei feststellen, dass dem Bundesverband für Country & Westertanz nunmehr insgesamt 31 ausgebildete Trainer angehören.

Die „Neuen“ Trainer C Breitensport sind:

Peter Brandt, Liz Brandt, Anke Daß, Achim Daß, Birgit Gallus, Harald Gallus, Sabrina Frank (die die Lehrgangspause für die Geburt ihrer Tochter Paula nutzte) , Heinz Nitsch, Heike Nitsch, Marina Kiepen, Heike Koch, Isabell Lanzendörfer, Georg Kiesewetter, Petra Kiesewetter, Kirsten Rohland, geb. Rau (die die Lehrgangspause für die Hochzeit nutzte), Kerstin Ehrlich (die die Prüfung trotz schmerzhafter Verletzung durch einen Unfall bestehen konnte), Hedi Jüstel, Clarissa Scheider-Wirsching, Elli Hummel

Der Dank der Prüfungsgruppe geht an die Ausbilder Yvonne und Michael, die es beide verstanden, den Unterricht mit viel Freude, großer Fachkenntnis und noch mehr Engagement zu leiten, an Birgit und Harald Gallus und deren Angehörige, die das „Old Stuff“ in Groß Gerau für die Übungstage zur Verfügung gestellt und bestens für das leibliche Wohl gesorgt haben und nicht zuletzt an die Mitglieder des BfCW-Präsidiums, die nicht unerheblich mit den Vorbereitungen des Lehrgangs, dessen Oberaufsicht und der Prüfung befasst waren.

Allen frisch gebackenen Trainern herzlichen Glückwunsch zur bestandenen Prüfung, weiterhin viel Freude am Country & Westertanz und ganz viel Spaß und Erfolg beim Unterricht!

Für Alle, die sich ebenfalls für eine Ausbildung interessieren:

Der Ausbildungsgang 2010 ist in der Planung, Interessenten erfahren bei der Präsidentin (president@ bfcw.com) weitere Einzelheiten!

Prüfung für die Trainer C-Lizenz

Teils schon glücklich, teils noch im Ungewissen!!



von links nach rechts

vorn: Heinz Nitsch

1. Reihe: Elli Hummel, Liz Brandt, Hedi Jüstel, Anke Daß, Marina Kiepen, Kirsten Rohland

2. Reihe: Ausbilder Michael P. Walter, Sabine Backfisch, Birgit Gallus, Peter Brand, Petra Kieseewetter, Gerlinde Kejwal, Kerstin Ehrlich, BfCW-Präsidentin Manuela DeGuire,

hintere Reihe: BfCW-Schatzmeisterin Heidrun Straub, Heike Kohl, Clarissa Scheider-Wirsching, Harald Gallus, Achim Daß, Isabell Lanzendörfer, Heike Nitsch, Georg Kieseewetter

Das Foto entstand vor den letzten Prüfungen – einige sind schon etwas entspannter, andere haben die Prüfung noch vor sich!

Bericht von H. Jüstel
Foto: Heinz Nitsch

6. Deutsche Meisterschaft im Country & Westerntanz 2009

Am ersten Oktoberwochenende fand in Flörsheim am Main zum sechsten Mal eine Deutsche Meisterschaft im Country & Westerntanz statt.



Wieder einmal war die schöne Stadthalle Flörsheims Austragungsort für die Meisterschaft der Linedancer. 38 Tänzerinnen und Tänzer stellten sich in diesem Jahr den Augen der 3 Judges, um entweder gegen die Konkurrenz oder gegen den imaginären Gegner Mindestpunktzahl zu tanzen.

In Peter Metelnick, der mit seiner Partnerin Alison Biggs aus Großbritannien angereist war, Yvonne Zielonka-Hlousek und Michael P. Walter wurden wieder drei namhafte, selbst sehr erfahrene und erfolgreiche Tänzer gefunden, die sich mit viel Engagement ihrer Aufgabe widmeten. Nicht nur die Wertung während des Turniers gehörte zu ihren Aufgaben, sondern auch diverse Workshops, die nur zu gern von den anwesenden Zuschauern und Turnierteilnehmern angenommen wurden. Die Tanzbeschreibungen sind wie im letzten Jahr auf der Homepage des BfCW zu finden.

Nach der Begrüßung der Anwesenden durch die Präsidentin des Bundesverbandes, Manuela DeGuire, begannen traditionell die jüngsten Teilnehmer den Wettbewerb mit ihrem ersten Tanz. Gefordert waren Tänze aus den Kategorien Rise & Fall, Lilt, Smooth und Cuban für alle Divisionen.

Mit den verschiedenen Workshops in den Pausen nahm der Tag einen kurzweiligen Verlauf für alle Anwesenden. Mit guter Stimmung verließen die Turnierteilnehmer und Zuschauer die Halle gegen 18.00 Uhr, um den Veranstaltern Gelegenheit zu geben, die Halle für die Abendveranstaltung vorbereiten zu können.

Die diesjährige Abendveranstaltung bot ein breites Programm an Vorführungen. Den Auftakt machte die Gruppe "Born2dance" von der Tanzschule DancEmotion, die es seit 5 Jahren in Niedernhausen und seit einem Jahr auch in Kelkheim gibt. Fünf Mädels im Alter von 14 bis 16 Jahren boten Disco-Dance für die Zuschauer. Als nächstes erfreuten die Kindergruppe der Rompin Stompin Linedancer aus Biblis unter der Leitung von Yvonne Zielonka-Hlousek das Publikum. Die Gruppe hat sich in der Grundschule Biblis gegründet. Der Spaß am Tanzen ließ die Gruppe bis heute bestehen, auch wenn einige Mitglieder inzwischen bereits die 5. Klasse besuchen. Völlig gelassen nahm die Gruppe auch einen kurzzeitigen Ausfall der Hallenbeleuchtung hin und fing einfach das Programm noch mal an.

Ein weiterer Höhepunkt fand sich in dem Auftritt Yvonne Zielonka-Hlouseks, die sich dieses Mal mit Ihrem Partner Desmond Reichard auf der Tanzfläche einfand, um ihre neue Streetdance-Choreographie erstmals vor Publikum zu präsentieren. Yvonne

und Desmond kennen sich seit der fünften Klasse und tanzen seit 2008 bei verschiedenen Gelegenheiten zusammen.

Teufelskostümen ließen auch die lebensgroßen „Plastikpuppen“ tanzen. Es dauerte nicht lange, bis das Publikum völlig gefangen von dieser Darbietung war–und die Tänzer nicht ohne Zugabe von der Tanzfläche ließ.

Einen weiteren Höhepunkt erlebte das Publikum mit dem Auftritt von Martin Plugge, der einen Einblick in den Standard-/ Lateinbereich der Tanzwelt bot. Einmal quer durch die 10 Tänze des Turniertanzbereichs zeigte Martin, dass nicht unbedingt eine Partnerin benötigt wird, um hochklassiges Tanzen aus diesem Bereich zu zeigen.

Als absoluten Höhepunkt des Abends wird von allen Zuschauern der abschließende Auftritt Yvones betrachtet, die speziell für diese Veranstaltung ein „Western“-Programm choreographiert hat.

War schon der erste Auftritt mit Ihrem Partner ein Feuerwerk der Beweglichkeit, ist es Yvonne gelungen, diese Darbietung noch zu steigern.

Nach dem Ende des Programms war für alle Tänzer dann Gelegenheit, selber das Tanzbein zu schwingen. DJ Nello hatte wie schon öfter wieder das richtige Händchen für die richtige Musik.

Bis Mitternacht gab es für alle Geschmäcker etwas zu tanzen.

Der Sonntagmorgen begann mit dem Wettbewerb im Couple-Dance. Matthias Kleinschmidt und Peggy Jung boten 2-Step, Waltz, East Coast Swing, West Coast Swing, Cha Cha Cha und Nightclub 2-Step. Mangels Mitbewerbern tanzte–das Paar gegen die Mindestpunktzahl, die zu erreichen war, um die Deutsche Meisterschaft zu erringen.

Ebenfalls ein Paar, aber der etwas anderen Art, nämlich im Linedance Duo-Wettbewerb, war als nächstes im Wettbewerb. Petra Kiesewetter und Angelika Beyer tanzten ebenfalls gegen den imaginären Gegner.

Ebenso erging dem einzigen Team im Starterfeld. Die Gruppe“ The very Best of ‚Em All“ zeigte ihr Programm.

Auch dieser Tag verging nicht ohne weitere Workshops mit Alison Biggs und Peter Metelnick. Für Zuschauer und Aktive blieb niemals viel Zeit zum Ausruhen.

Gegen 15.00 Uhr war dann das Warten auf die Ergebnisse endlich zu Ende.

Mit viel Freude konnten die Präsidentin und die Judges allen Startern die Pokale und Urkunden für den Titel eines Deutschen Meisters überreichen. Auch die Einzelstarter erreichten alle die erforderliche Punktzahl, was den Einsatz in Sachen Training vorher und Aufregung und Nervosität bei allen vergessen ließ.

Nach einem tanz- und ereignisreichen Wochenende war der Abschluss des diesjährigen Turniers um die Deutsche Meisterschaft erreicht.

Trotzdem gab es auch einen kleinen Wermutstropfen bei der ansonsten gelungenen Veranstaltung. Beschweren sich doch einige Teilnehmer und Besucher über das Benehmen einiger Weniger, die nichts Besseres zu tun hatten, als sich über die Veranstaltung, deren Teilnehmer und Akteure sowie die Ergebnisse in unschöner Art und Weise so laut zu äußern, dass sich Andere belästigt fühlten.

Die Deutsche Meisterschaft ist sicherlich nicht die richtige Plattform um Negativ-Politik zu betreiben, sondern schadet nur dem Ansehen des Country & Westerntanzsportes in der Öffentlichkeit.

Der BfCW bedauert das unfaire und unsportliche Verhalten der Verbandsmitglieder und behält sich vor, bei Wiederholung ggf. entsprechende Schritte einzuleiten.

Wir bedanken uns bei allen Teilnehmern, Gästen, Helfern und Sponsoren für die Teilnahme an der DM, für die Unterstützung und freuen uns auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr.

Von H.Jüstel
Fotos: G.Kiesewetter



Die Ergebnisse der 6. Deutschen Meisterschaft 2009

Newcomer	Junior Female	1. Platz	Christine-Denise Komainda
	Junior Teen female	1. Platz	Hanna Koch
		2. Platz	Anja Langer
		3. Platz	Tamara Watzlik
	Open Adult Female	1. Platz	Elena-Marie Walz
		2. Platz	Antje Kutschbach
		3. Platz	Sabrina Löffler
		4. Platz	Rebecca-Maria Ziegler
	Crystal Female	1. Platz	Doreen Gerlach
		2. Platz	Claudia Klingenstein
		3. Platz	Carola Schöpf
	Silver Female	1. Platz	Ilona Gottschalk
	Diamond Female	1. Platz	Monika Damp
		2. Platz	Gudrun Schreiber
	Diamond Male	1. Platz	Michael Freimuth
Novice	Junior Teen	1. Platz	Annika Ringelspacher
		2. Platz	Nicole Zankl
	Open Adult Male	1. Platz	Michael Braun
		2. Platz	Sebastian Damp
	Open Adult Female	1. Platz	Sabrina Beutel
		2. Platz	Tanja Jaschkowitz
	Diamond Female	1. Platz	Doris Tesch
Intermediate	Open Adult Male	1. Platz	Jochen Zimmermann
	Silver Female	1. Platz	Angelika Weigl
Advanced	Crystal Male	1. Platz	Martin Plugge
Couple	Newcomer Crystal	1. Platz	Matthias Kleinschmidt/Peggy Jung
Duo	Diamond	1. Platz	Petra Kiesewetter/Angelika Beyer
Team		1. Platz	The very best of 'em all

Impressionen der 6. Deutschen Meisterschaft



Christine-Denise Komainda



Hanna Koch
Anja Langer
Tamara Watzlik



Elena-Marie Waltz
Antje Kutschbach
Sabrina Löffler
Rebecca-Maria Ziegler

Doreen Gerlach
Claudia Klingenstein
Carola Schöpf





Ilona Gottschalk

Monika Damp
Gudrun Schreiber



Michael Freimuth



Michael Braun
Sebastian Damp

Annika Ringelspacher



Nicole Zankl



Sabrina Beutel
Tanja Jaschkowitz

Jochen Zimmermann



Angelika Weigl



Doris Tesch

Martin Plugge



Peggy Jung und Matthias Kleinschmidt



Petra Kiesewetter und Angelika Beyer

The very best of 'em all



Der Verband begrüßt neue Mitglieder

Der Vorstand des BfCW begrüßt als neue Mitglieder sehr herzlich:

The Ghostriders, Eschwege

Upland Linedancer, Usseln

Wildboots, Augsburg

Phoenix Linedancer, Raisting

Burning Boots Linedancing, Nieder-Ohmen

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit den neuen Mitgliedern und senden euch ein freundliches

“See you on the dancefloor“



Hey Leute

Am 21.11.09 haben wir, der CWC Kupferzell, unser 5 Jähriges gefeiert.

Das Fest war klasse, denn alle Freunde die wir eingeladen haben sind gekommen. Wir haben vorab eine Tanzwunschlise erstellt, damit die Gäste schauen konnten, wann ihre Lieder gespielt wurden. Das ist sehr gut angekommen.

Unser Westernbuffet vom neuen Pächter war super und zum Nachtisch gab es Kuchen, der von unseren Ladys gespendet wurde. Zwischendurch hatten wir zwei Geburtstagskinder zu besingen und gegen später wurden dann Heike und ich von unseren Mitgliedern, zu unserer bestandenen Trainer C Ausbildung, mit einem Geschenk beglückwünscht.

Wir haben alle bis spät in die Nacht getanzt und gelacht.

Nun hoffen wir, das die nächsten 5 Jahre auch so gut verlaufen und wir schöne Feste miteinander feiern können.

Bis Bald
Euer Heinz Nitsch



Informationen des Verbandes

Haftungsentlastung für Vereinsvorstände durch Bundestag und Bundesrat

Bundestag und Bundesrat beschließen Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

Neben dem oft nicht unerheblichen Arbeits- und Zeitaufwand, tragen Vereinsvorstände auch ein beträchtliches Haftungsrisiko, dessen sich die Betroffenen häufig nicht bewusst sind. Vielmehr wird meist davon ausgegangen, dass wegen der Unentgeltlichkeit der Tätigkeit auch kein Haftungsrisiko bestehe.

Tatsächlich galten bisher für Organmitglieder von kleinen Vereinen, die ihre Aufgaben ehrenamtlich und unentgeltlich ausüben, im Grundsatz dieselben Regeln wie für solche von großen Vereinen. Da dies als unangemessen angesehen wird, hat der Deutsche Bundestag am 2. Juli 2009 das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen beschlossen.

Zweck des Gesetzes ist es, die Haftungsrisiken für ehrenamtliche Vereins- und Stiftungsvorstände auf ein zumutbares Maß zu reduzieren. Hierdurch soll die ehrenamtliche Übernahme von Leitungsfunktionen in Vereinen und Stiftungen gefördert und damit das bürgerschaftliche Engagement weiter gestärkt werden.

Danach sollen Vereins- und Stiftungsvorstände, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit ein geringfügiges Honorar von maximal EUR 500 pro Jahr erhalten, nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein und Vereinsmitgliedern haften (§§ 31 a, 86 S. 1 BGB n.F.).

Die Wertgrenze von EUR 500 orientiert sich an dem Steuerfreibetrag für Vereinsvorstände gemäß § 3 Nr. 26a EStG, um einen Gleichlauf der steuerrechtlichen und der haftungsrechtlichen Vergünstigungen zu erreichen. Wird der Vereinsvorstand von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Vorstand gegen den Verein einen Freistellungsanspruch, es sei denn das Vorstandsmitglied hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

BGB der § 31a: § 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern (1). Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern. (2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Innenhaftung Die Regelung in Absatz 1 betrifft die Haftung des Vorstandes dem Verein gegenüber (Innenverhältnis). Der Vorstand hat gegenüber dem Verein Pflichten, die sich aus seinem Auftragsverhältnis ergeben (§ 664 ff. BGB). Eine Verletzung dieser Pflichten führt dazu, dass der Vorstand dem Verein zum Schadenersatz verpflichtet ist. Hierbei reicht es grundsätzlich aus, wenn dem Vorstandsmitglied der Vorwurf leichter Fahrlässigkeit zu machen ist. Leichte Fahrlässigkeit bedeutet, dass die verkehrsübliche Sorgfalt nicht angewendet wurde. Im Gegensatz dazu liegt eine grobe Fahrlässigkeit vor, wenn die Sorgfaltspflichten grob missachtet wurden, d. h. sehr einfache und nahe liegende Erwägungen, die einen Schaden verhindert hätten, außer Acht gelassen wurden. Meist liegt bei Haftungsfällen im Verein nur leichte Fahrlässigkeit vor. Diese Innenhaftung bei leichter Fahrlässigkeit konnte aber schon bisher per Satzung ausgeschlossen werden. Die neue gesetzliche Vorschrift ist also nur von Bedeutung, wenn die Satzung keine Regelung enthält. Die Regelung gilt nur für ehrenamtliche Vorstände, also solche, die unentgeltlich tätig sind, oder nicht mehr erhalten als die Ehrenamtpauschale von 500 Euro (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz). Sie ist aber nicht auf gemeinnützige Vereine beschränkt. **Außenhaftung** In bestimmten Fällen macht sich der Vorstand auch gegenüber Dritten haftbar. Das ist der Fall, wenn er durch ein rechtswidriges schuldhaftes (fahrlässiges oder vorsätzliches) Handeln oder Unterlassen, Dritte schädigt - unabhängig von einer vertraglichen Beziehung. So etwa, wenn bei Veranstaltungen des Vereins Personen oder Sachen zu Schaden kommen und der Verein keine angemessenen Maßnahmen ergriffen hatte, um diese Schäden zu verhindern (Verkehrssicherungspflicht), aber auch bei Aufsichtspflichtverletzungen. Die Organhaftung des BGB bringt hier zwar grundsätzlich auch den Verein in die Haftung. Hier haften dann aber Vorstand und Verein gesamtschuldnerisch, also ohne Rangfolge nebeneinander. Der Geschädigte kann wahlweise vom Verein oder vom Vorstand - oder von beiden -Schadenersatz verlangen. Für diesen Fall sieht der Absatz 2 des neuen § 31a vor, dass der Verein den Vorstand von der Haftung freistellt, also die Ersatzansprüche, die der Vorstand tragen muss, ausgleicht. Diese Haftungsfreistellung gilt aber nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Nicht erfasst ist also z. B. die Steuerhaftung. Hier haftet der Vorstand als Vertreter des Verein nach § 69 Abgabenordnung aber ohnehin nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässige.

Verletzung der steuerlichen Pflichten. Das ist z. B. der Fall, wenn Lohnsteuer nicht abgeführt wird. Das Gleiche gilt für die Sozialabgaben von Mitarbeitern des Vereins. Wirkungslos ist diese Haftungsfreistellung zudem, wenn der Verein mittellos ist. Das ist aber häufig die Ausgangssituation bei der Steuer- und Sozialversicherungshaftung. Ausnahmslos der Fall ist das bei der Insolvenzhaftung des Vorstands. Auch bei anderen Schäden, für die Vorstand und Verein gesamtschuldnerisch haften, ist das Vermögen gerade kleiner Vereine schnell aufgebraucht. Hier kann sich der Verein aber meist durch eine Haftpflichtversicherung schützen. Quelle: www.vereinsknowhow.de. **Versicherungsschutz für ausländische Gäste** Sie planen mit Ihrem Verein ein Turnier oder Wettbewerb und möchten dazu ausländische Mannschaften und Sportler einladen? Die Sportversicherung empfiehlt den Organisatoren, sich vorher über den Versicherungsschutz zu informieren. Denn im Falle eines Unfalls besteht oftmals kein Versicherungsschutz für die ausländischen Sportler, Trainer und Betreuer; insbesondere auch kein Krankenversicherungsschutz. Die Sportversicherung empfiehlt deshalb eine kombinierte Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung, die Sie für Ihre ausländischen Gäste für die Dauer ihres Aufenthaltes in der

Bundesrepublik Deutschland abschließen können. Quelle: aragvid-arag 07/09 Urteil zum Thema Verkehrssicherungspflicht beim Tanzturnier. Eine 60-jährige besuchte die Tanzsportveranstaltung eines Sportvereins in dessen Clubräumen. Sie saß an einem Tisch in der Nähe der Tanzfläche, die gegen 12 Uhr gereinigt worden war. Gegen 15 Uhr wollte die Klägerin in der Cafeteria einen Kaffee holen. Sie nahm nicht den möglichen Weg zwischen den Tischen und der Saalwand, sondern ging am Rand der Tanzfläche entlang. Dort stürzte sie und erlitt einen Oberschenkelhalsbruch. Sie behauptet, sie sei auf Federn und Pailletten ausgerutscht, die von Kostümen der Tänzerinnen abgefallen seien. Für ihr Malheur machte sie den Verein verantwortlich und verlangte ein Schmerzensgeld von mindestens 10.000 € und Ersatz ihres materiellen Schadens. Zusammen über 17.000 €. Erfolg hatte sie damit nicht. Der Verein haftete der Frau nicht gemäß § 823 Abs. 1 BGB. Bereits die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht lag nicht vor. Allerdings haftet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der Veranstalter eines planmäßig durchgeführten sportlichen Wettkampfes mit öffentlichem Interesse, zu dem Zuschauer gegen Entgelt eingeladen werden, wenn er eine Gefahr schafft, indem er einen Zustand, von dem für die Zuschauer eine Gefährdung ausgeht, herbeiführt oder andauern lässt. Hier war zwar der gefährliche Zustand (glattes Parkett) nicht (allein) durch den Verein als Veranstalter herbeigeführt worden ist, sondern auch dadurch, dass das Parkett dadurch, dass Turnierteilnehmer/innen, die Federn oder Pailletten verloren hatten und wohl auch Schweißtropfen noch "rutschgefährlicher" geworden war. Da dies jedoch in den von dem Veranstalter "beherrschten" Räumlichkeiten geschah, ist er auch wegen der so entstandenen Gefahren grundsätzlich verkehrssicherungspflichtig. Da eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, jedoch nicht erreichbar ist, sind allerdings nur diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren, die bei bestimmungsgemäßer Benutzung drohen, von Dritten abzuwenden. Notwendig sind also nur solche zumutbaren Sicherungsmaßnahmen, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere vor Schaden zu bewahren. Dabei ist der Umfang der Verkehrssicherungspflicht anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu bestimmen. Nicht gefolgt werden kann der Klägerin in ihrem Vorwurf, die Beklagte habe es bereits in organisatorischer Hinsicht unterlassen, den Zuschauern die Möglichkeit zu eröffnen, den Gastraum oder die Toiletten über den Weg zwischen den aufgestellten Tischen und Stühlen und der Saalwand zu erreichen. Dass dieser Weg nicht hätte gewählt werden können, geht aus ihrem eigenen Vorbringen nicht hervor. Aus diesem ergibt sich vielmehr lediglich, dass es beschwerlich war, diesem Weg mit einem Getränk in der Hand zu begehen, da dort Tänzer, Tänzerinnen, Zuschauer und Videofilmer standen. Regelmäßige Aufforderungen, diesen Bereich zu räumen, können von der Beklagten als Veranstalterin jedoch nicht verlangt werden, zumal es durch eine Bitte für eine "Passantin" unschwer möglich war, sich einen Weg zu bannen. "Bauliche" Maßnahmen wie die in der Berufungsbegründung angesprochene Abgrenzung des von der Klägerin benutzten Weges von der reinen Tanzfläche durch eine Bande oder das Anbringen von Matten bzw. Teppichstreifen sind bei Tanzturnieren absolut unüblich, zumal viele Zuschauer gerade Wert darauf legen, dass die Tänzer auch einmal ganz nahe an ihren Tisch herankommen, damit sie die Darbietung des betreffenden Paares aus allernächster Nähe besonders gut verfolgen können. Im übrigen handelte es sich nicht um einen offiziell als solchen eröffneten "Laufweg". Als Verkehrssicherungsmaßnahme kam mithin allenfalls eine Reinigung sowie eine Kontrolle des Fußbodens des von der Klägerin begangenen Bereiches auf

heruntergefallene Partikel hin in Betracht. Die Klägerin, die gegen 15 Uhr gestürzt ist, räumt selbst ein, dass hier- um 12 Uhr- eine Reinigung des Parketts stattgefunden hatte. Dies reichte aus. Die von ihr angesprochene notfalls ständige Kontrolle - in Form einer Reinigung nach jedem "Tanz-Durchgang" - war nicht geboten. In diesem Zusammenhang kann dahinstehen, ob eine solche üblich ist, was allein aus den von der Klägerin überreichten Fotos (Bl. 124-126 GA) nicht hergeleitet werden kann, und es bedurfte nicht der klägerseits beantragten Beweiserhebung zur Üblichkeit einer derartigen Reinigung. Anders als in den - für herabfallende Abfälle besonders anfälligen - Obst- und Gemüseabteilungen von Supermärkten, bei denen die Kontrolle und Reinigung der entsprechenden Bereiche in angemessen kurzen zeitlichen Abständen erforderlich ist (vgl. OLG Köln, NJW-RR 1995, 861 - zur Verkehrssicherungspflicht in der Gemüseabteilung eines SB-Marktes -; eine ständige Kontrolle ist aber selbst dort nicht geboten, vgl. OLG Köln, a.a.O.), ist die Gefahr, dass Gegenstände auf den Boden geraten, nämlich bei einem Tanzturnier bei weitem nicht so groß. Zwar kann es schon einmal vorkommen, dass eine Feder oder Pailletten von einem Kostüm herunterfallen. Dies geschieht jedoch nicht in einem solchen Ausmaß, dass die Tanzfläche jedesmal, wenn die Turniertänzer sie verlassen, mit derartigen Partikeln bedeckt wäre. Die zeitliche Dichte von Reinigungsarbeiten hat sich nach dem Ausmaß der möglichen Gefahren zu richten. Demnach kann darin, dass die Beklagte hier nach der um 12 Uhr erfolgten Reinigung keine weitere Kontrolle vorgenommen hatte, keine Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht gesehen werden. Im übrigen scheidet eine Haftung der Beklagten aus, weil wegen ganz überwiegenden Mitverschuldens (§ 254 Abs. 1 BGB) für eine Haftung der Beklagtenseite kein Raum mehr bleibt. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob sich das aus dem Lichtbild Hülle Bl. 140 GA ersichtliche Schild, das warnend auf die Glätte des Parketts - allerdings nicht auf deren Verstärkung durch heruntergefallene Partikel - hinwies, tatsächlich auch am Unfalltag an der Saaleingangstür angebracht war. Selbst die Beklagte trägt nur vor, dieses sei dort "grundsätzlich angebracht". Ein erhebliches Mitverschulden ist der Klägerin deshalb anzulasten, weil sie in Anbetracht des allgemeinkundigen Umstandes, dass Parkett glatt ist, als Laufweg die Tanzfläche wählte, statt den Gastraum auf dem Weg zwischen den Tischen und der Saalwand aufzusuchen. Wenn sie vorträgt, dort hätten sehr viele Zuschauer, Tänzerinnen, Tänzer und Videofilmer einen ungehinderten Durchgang nicht zugelassen, ist dies unbehelflich. Zum einen hat sie im ersten Rechtszug geltend gemacht, der Durchgang sei aus diesem Grunde mit einem Getränk in der Hand nicht möglich gewesen; sie befand sich aber erst auf dem Weg zum Gastraum, um sich dort einen Kaffee zu kaufen. Zum anderen bestand - ob mit oder ohne Getränk - ohne weiteres die Möglichkeit, sich durch eine Bitte den Weg zu bahnen.

Oberlandesgericht Düsseldorf vom 14.2.1997 â€“ 22 U 137/96 â€“
Quelle: aragvid-suv 07/09



Das Präsidium des BfCW

wünscht allen Mitgliedern

eine schöne Adventszeit

***ein frohes, besinnliches
Weihnachtsfest und***



guten Rutsch ins neue Jahr

Manuela DeGuire

Robert Hahn

Kerstin Koch-Bähring

Peter Brandt

Heidrun Straub

Hedi Jüstel



Impressum

Newsletter

IV.Quartal 2009

3. Ausgabe - 4.Quartal

Nächster Redaktionsschluss

15.Januar 2010

Herausgeber

Bundesverband für Country & Western Tanz e.V.

Redaktion, Layout

Hedwig Jüstel

Preis

Kostenlose Schrift für BfCW – Mitglieder

Erscheinungsweise

Quartalsweise

Redaktionsadresse

Hedwig Jüstel

Peiner Straße 40 a

30880 Laatzen

Tel. : 05102/909955

Fax: 05102/909956

Mobil: 0177 8897317

eMail: pressewart@bfcw.com

Vertrieb

Für Verbandsmitglieder und freie Verteilung
zu Werbezwecken

Copyright

BfCW e. V.